Disziplinäre Analyse der Rechtswissenschaft

2025

WinRa - Disziplinäre Bestandsaufnahmen der Rassismusforschung in Deutschland

WinRa - Regionalnetzwerk Nord
Parissa Rahimian, Mehrdad Payandeh & Daniel-Thabani Ncube

WinRa
Wissens netzwerk Rassismus forschung

WinRa
Wissens netzwerk Rassismus forschung

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

Kooperationspartner:

DeZIM Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung
UNIVERSITÄT BIELEFELD
BUCERIUS LAW SCHOOL HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT
h2 Hochschule Magdeburg • Stendal
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
UNIVERSITÄT MANNHEIM
UH Universität Hamburg DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG
UNIVERSITÄT BAYREUTH
LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Disziplinäre Analyse der Rechtswissenschaft

2025

WinRa - Regionalnetzwerk Nord
Parissa Rahimian, Mehrdad Payandeh & Daniel-Thabani Ncube

INHALTSVERZEICHNIS

I. Disziplinärer Überblick 01

1. Rechtswissenschaft als wissenschaftliche Disziplin 01
2. Rassismus als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Befassung 02

II. Lehre 03

1. Bestandsaufnahme zum Lehrangebot 03
   a) Spezielle Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen) 03
   b) Pflichtfachlehre 04
   c) Schwerpunktstudium 04
   d) Ringvorlesungen, Tagungen und andere extracurriculare Veranstaltungen 05
   e) Reformdebatte 05
   f) Exkurs: Referendariat 06
   g) Exkurs: Promotionsstudium 06

2. Auswertung 07

3. Handlungsempfehlungen 07
   a) Schaffung von Lehrangeboten 07
   b) Möglichkeiten curricularer Verankerung 09

III. Forschung 12

1. Rechtswissenschaftliche Vernachlässigung: Historische Einordnung und Entwicklungslinien 12

2. Theorietradition(en): Disziplinäre Verschlossenheit 13

3. Einzelne Forschungsprojekte 14

4. Fehlende Institutionalisierung rechtswissenschaftlicher Rassismusforschung 15

5. Auswertung: Desiderate / Leerstellen 16
   a) Befunde 16
   b) Handlungsempfehlungen 16

Literaturverzeichnis 17

I. Disziplinärer Überblick

1. Rechtswissenschaft als wissenschaftliche Disziplin

Die Rechtswissenschaft als wissenschaftliche Disziplin weist einige Besonderheiten in Forschung und Lehre auf, die für die Frage, wie die Rechtswissenschaft sich mit dem Thema Rassismus auseinandersetzt, von Relevanz sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei auf die folgenden Gesichtspunkte hingewiesen.

In inhaltlicher Hinsicht hebt sich die Rechtswissenschaft insbesondere dadurch von anderen Disziplinen ab, dass sie in vielen Bereichen verbindlich und durch wissenschaftsexterne Faktoren determiniert ist. Das Studium der Rechtswissenschaft soll neben der praktischen Ausbildung im Rechtsreferendariat die Befähigung zum Richteramt verleihen. Anders als in sonstigen Studiengängen wird die Abschlussprüfung des Studiums (die erste juristische Prüfung) daher nur zu einem Teil von Hochschulen verantwortet. Überwiegend obliegt Behörden die Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung der staatlichen Pflichtfachprüfung, also des „staatlichen Teils“ der Prüfung (ehemals Erstes Staatsexamen). Die hierbei maßgeblichen Prüfungsgegenstände sind wiederum in variierender Tiefe und auf Landesebene gesetzlich geregelt, daneben folgen sie der etablierten disziplininternen Differenzierung nach „Fachsäulen“ (Öffentliches Recht, Strafrecht, Bürgerliches Recht/Zivilrecht). Der implizite Fokus auf die Vermittlung des für den staatlichen Teil erforderlichen Wissens hat zur Folge, dass die Rechtswissenschaft – jedenfalls mit Blick auf die Lehre – in hohem Maße praxisbezogen ist und sich weitgehend darin erschöpft, den Umgang mit dem geltenden Recht zu unterrichten. Mit Blick auf die rechtswissenschaftliche Forschung gilt Ähnliches, insoweit diese zu einem erheblichen Anteil auf die Durchdringung und Systematisierung gerichtlicher Entscheidungen bezogen ist.

Nach alledem determinieren staatliche Akteure - Behörden, Justiz – die Rechtswissenschaft, insoweit sie die Lehre konturieren und den Stoff liefern, mit dem sich die rechtswissenschaftliche Forschung auseinandersetzt. Es überrascht daher nicht, dass die Rechtswissenschaft von einer nationalen und fachlichen Introvertiertheit gezeichnet ist. Ihr Fokus liegt auf der Reflexion deutschen Rechts, internationale und vergleichende Dimensionen des Rechts werden überwiegend vernachlässigt. Internationalisierungsbemühungen von Forschung und Lehre finden dann nur zögerlich statt und gehen mit einer Abwehrhaltung einher. Der enge Bezug zur (autoritativen) Ergründung des bestehenden Rechts unter Rückgriff auf hergebrachte, der Disziplin eigene hermeneutische Methoden zieht wiederum eine grundlegende Skepsis gegenüber anderen Disziplinen nach sich, soweit diese ebenfalls die Auseinandersetzung mit dem Recht suchen. Interdisziplinarität wird folglich ebenso zögerlich und abwehrend betrachtet wie die bereits angesprochene Internationalisierung.

Auch unter wissenschaftssoziologischen Gesichtspunkten zeichnet sich die Rechtswissenschaft schließlich durch Abgrenzungserscheinungen aus. Die Professor:innenlandschaft erweist sich nach wie vor als wenig divers, sodass persönliche Berührungen mit Rassismus – die sich in der eigenen Forschung niederschlagen könnten – die Ausnahme sind. Innerhalb der Disziplin wird sodann spürbar zwischen anerkannten und angesehenen Auffassungen („Mainstream“) und (nach Maßgabe des Mainstreams als solche definierte) „randständigen“ Beiträgen differenziert.

2. Rassismus als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Befassung

Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Befassung mit Rassismus kann sowohl die Untersuchung des Rechts auf ihren rassistischen Gehalt hin sein (Rassismus im Recht) als auch die Untersuchung von Recht als Instrument zum Schutz gegen Rassismus (Recht gegen Rassismus).

Eingegliedert ist die Auseinandersetzung mit Rassismus in der Rechtswissenschaft meist in das breitere Feld des Antidiskriminierungrechts. Der Fokus liegt daher auf rassistischer Diskriminierung bzw. dem Diskriminierungsschutz.

Zu beobachten ist, dass sich rechtswissenschaftliche Debatten über Rassismus vielfach auf konkrete Fälle und Einzelaspekte konzentrieren und weniger auf grundlegende theoretische und dogmatische Fragen. Beispiele für aktuelle Debatten sind insbesondere das *Racial Profiling*, die Streichung des „Rasse“-Begriffs im Grundgesetz und die Zulässigkeit von Kopftuchverboten. Weitaus weniger breite und beachtete Debatten in der Rechtswissenschaft werden zudem über Reparationen für koloniales Unrecht und Fördermaßnahmen im Rahmen des BPartGE geführt.

II. Lehre

1. Bestandsaufnahme zum Lehrangebot

Das Lehrangebot innerhalb der Disziplin der Rechtswissenschaft ist größtenteils durch staatliche Vorgaben vordeterminiert. Die Prüfungsgegenständeverordnungen der Länder regeln, welche Inhalte Gegenstand der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung sind. Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen richtet sich weitgehend nach diesen Verordnungen. Daneben können und müssen Studierende im Verlaufe ihres Studiums an Wahlveranstaltungen teilnehmen, die in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht abgeprüft werden und daher nicht den Zwängen der Prüfungsgegenständeverordnungen unterliegen. Mit Blick auf die Bestandsaufnahme der Lehre bietet sich folglich eine Differenzierung zwischen diesem freieren Wahlpflichtangebot und der Pflichtfachlehre an.

a) Spezielle Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen)

Innerhalb des untersuchten Zeitraumes wurde an den Hochschulen der drei betrachteten Bundesländer Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg keine rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung identifiziert, die den Begriff „Rassismus“ in ihrem Veranstaltungstitel trägt. Im Rahmen einer ausgeweiteten Recherche sind jedoch außerhalb dieses Zeitraums und an anderen Hochschulen vereinzelt Lehrveranstaltungen gesichtet worden, die einen expliziten Fokus auf Rassismus legen und dies auch ausdrücklich benennen. Dabei sind es vor allem punktuell angebotene Seminare, die sich mit dem Themenkreis „Recht und Rassismus“ befassen.

In einem breiteren Kontext wird Rassismus in Veranstaltungen zum Antidiskriminierungsrecht behandelt. Dabei gibt es an einigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland durchaus regelmäßig Veranstaltungen mit diesem Titel, wobei es sich grundsätzlich um Wahlveranstaltungen handelt. Zum Teil werden diese Veranstaltungen als Vorlesungen angeboten, zum Teil eher in Form von Kolloquien oder Seminaren (Bsp: Baer, Tischbirek, Payandeh). Welchen Stellenwert Rassismus im Vergleich etwa zu geschlechtsbezogener Diskriminierung oder Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in diesen Veranstaltungen einnimmt, lässt sich nicht allgemein sagen und ist sicherlich eine Frage der Forschungsausrichtung der unterrichtenden Person.

Punktuell werden zudem Vorlesungen zum Thema Kolonialismus, Dekolonialisierung, postkoloniale oder dekoloniale Rechtswissenschaft angeboten. In diesem Zusammenhang spielt die Befassung mit Rassismus sicherlich eine Rolle, wenngleich unter der spezifischen kolonialen Perspektive.

Schließlich sollen Lehrveranstaltungen zum Migrationsrecht Erwähnung finden, die an Hochschulen teils auch als Flüchtlingsrecht, Aufenthalts- und Asylrecht oder „Ausländerrecht“ bezeichnet werden. Häufig finden diese Veranstaltungen in Kooperation mit einer *Refugee Law Clinic* an der jeweiligen Hochschule statt und sind praxisorientiert. Inhaltlich sind die Veranstaltungen regelmäßig auf die komplexen und sich stetig im Wandel befindenden Regelungen über das Aufenthaltsrecht ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland zugeschnitten, nicht jedoch auf eine dezidiert rassismuskritische Auseinandersetzung mit diesen Regelungen.

b) Pflichtfachlehre

Der Großteil der im Rahmen eines juristischen Studiums zu belegenden Lehrveranstaltungen besteht aus Veranstaltungen, in denen der Pflichtfachstoff behandelt wird. Im Pflichtstoff der juristischen Ausbildung spielt Rassismus – wenn überhaupt – nur am Rande eine Rolle. Anknüpfungspunkte finden sich in verschiedenen Vorlesungen:

Im Rahmen der Veranstaltung Grundrechte werden die speziellen Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG behandelt. Ob und inwiefern hier beispielsweise die Debatte über den „Rasse"-Begriff im Grundgesetz aufgegriffen wird, hängt individuell von den Lehrenden ab. Erfahrungsgemäß werden Gleichheitsrechte jedoch gegenüber Freiheitsrechten vernachlässigt und es fehlt an einem angemessenen zeitlichen Rahmen für eine vertiefte Auseinandersetzung mit Rassismus.

In Vorlesungen zum Polizeirecht lässt sich das Problem des *Racial Profiling* diskutieren. Der übliche Fokus der Veranstaltung auf allgemeinen Strukturen und dogmatischen Figuren dieses Rechtsgebiets, Prüfungsschemata und einzelnen Normen der Polizeigesetze – dabei üblicherweise des Landesrechts, sodass die zentralen Vorschriften des Bundespolizeigesetzes, an denen sich die Diskussion über das *Racial Profiling* vielfach entzündet, regelmäßig nicht intensiv behandelt werden – spricht dagegen, dass das *Racial Profiling* regelmäßig intensiv besprochen wird.

Veranstaltungen zum bürgerlichen Recht bieten Anknüpfungspunkte für eine Behandlung des zivilrechtlichen Teils des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Dieses gehört allerdings – zumindest in den meisten Bundesländern – nicht oder jedenfalls nicht mehr zum Pflichtfachstoff, sodass ihm regelmäßig keine große Bedeutung beigemessen werden wird. Ein spezifischer Fokus auf Fragen von Rassismus wird in diesem Rahmen nicht stattfinden. Im Arbeitsrecht spielt das AGG hingehen eine größere Rolle. Auch hier steht indes nicht zu vermuten, dass ein spezifischer Fokus auf der Auseinandersetzung mit Rassismus liegen wird.

Das Strafrecht bietet Anknüpfungspunkte für eine Thematisierung von Rassismus im Zusammenhang mit bestimmten Straftatbeständen. Im Rahmen der Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) wird indes regelmäßig kein Schwerpunkt auf rassistischen Beleidigungen liegen. Die Volksverhetzung (§ 130 StGB) gehört vielfach nicht zum Pflichtfachstoff. Die Erwähnung von Rassismus in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB wird ebenfalls nicht im Zentrum stehen, weil auch das Strafzumessungsrecht nicht zum Pflichtfachstoff zählt.

Im Europarecht könnten die einschlägigen primärrechtlichen Grundlagen sowie die Antidiskriminierungsrichtlinien, insbesondere die Antirassismus-Richtlinie zum Gegenstand gemacht werden, sie gehören aber nicht zum Pflichtfachstoff, sodass es der Entscheidung der Lehrenden überlassen ist, inwiefern sie das Antidiskriminierungsrecht und insbesondere die Regelungen zur Bekämpfung von Rassismus thematisieren.

c) Schwerpunktstudium

Im Rahmen des Schwerpunktstudiums haben Studierende die Möglichkeit, aus einer Reihe unterschiedlicher Schwerpunktbereiche auszuwählen, die an ihrer Hochschule angeboten werden, und ihre Kenntnisse in diesem Bereich zu vertiefen. Das Angebot ist je nach Hochschule unterschiedlich, doch werden viele Schwerpunktbereiche mit ähnlichen Zuschnitten an verschiedenen Hochschulen

angeboten. Insbesondere in den Schwerpunktbereichen „Völker- und Europarecht“, „Arbeitsrecht“, „Kriminologie“ und „Grundlagen des Rechts“ gibt es Anknüpfungspunkte für die Auseinandersetzung mit Rassismus. Doch auch hier liegt es wesentlich in der Hand der Lehrperson, wie sie den Schwerpunktbereich gestaltet.

Im Völker- und Europarecht ließen sich Rassismus und insbesondere Kolonialismus als Teil der Geschichte des Völkerrechts kritisch behandeln. Zudem ist das Verbot rassistischer Diskriminierung im internationalen Menschenrechtsschutz verankert und kann somit zum Gegenstand des Schwerpunktstudiums gemacht werden.

Im Schwerpunktbereich Arbeitsrecht kann, wie bereits zuvor erwähnt, eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem AGG erfolgen.

Der Schwerpunktbereich Kriminologie ist in besonderer Weise dafür geeignet, innerhalb des juristischen Studiums die Praxis des *Racial Profilings* sowie andere Formen von rassistischen Diskriminierungserfahrungen im Polizeikontakt zu behandeln.

Schließlich bietet der Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts den Rahmen für eine Auseinandersetzung mit kritischen Theorien und interdisziplinären Theorieangeboten.

d) Ringvorlesungen, Tagungen und andere extracurriculare Veranstaltungen

Außerhalb der curricularen Lehrveranstaltungen ist eine Zunahme von Veranstaltungen zu beobachten, die Recht und Rassismus behandeln oder sich mit der Kritik am Recht befassen und in diesem Rahmen Rassismuskritik aufgreifen. Dieses Zusatzangebot findet überwiegend in Form von Ringvorlesungen oder Tagungen statt.

Beispielhaft erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang die Ringvorlesung „Recht – kritisch: Alternative Zukunft denken“, die im Wintersemester 2024/25 an der juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover stattfand. Innerhalb dieser Vorlesungsreihe wurden Vorträge zum „Recht der Anderen: Religion, Rasse und Geschlecht“ sowie zu „Weiße[r] Deutungshoheit statt Objektivität“ gehalten.

Auch die im selben Semester stattgefundene Ringvorlesung „Rechtsextremismus, Recht und Justiz“ an der Universität Potsdam soll hier beispielhaft herausgegriffen werden, da sie einen Termin dem Thema „Rassismus und Antisemitismus im Recht“ widmete.

Zudem findet seit 2022 eine Veranstaltungsreihe zu Diversity-Fragen am Fachbereich Rechtswissenschaft der FU Berlin statt. Die Besonderheit dieser Veranstaltungsreihe im Vergleich zu Ringvorlesungen besteht darin, dass die einzelnen Vorträge in die regulären Vorlesungen integriert werden.

e) Reformdebatte

Über die juristische Ausbildung werden intensive Reformdiskussionen geführt. Neben einer Vielzahl weiterer Kritikpunkte werden bei diesen Reformdiskussionen regelmäßig auch die Leerstellen in Bezug auf die Auseinandersetzung mit Rassismus hervorgehoben. Beispielhaft zeigt dies die Tagung „Kritik und Reform des Jurastudiums“, die im April 2024 an der Bucerius Law School stattfand. Mehre-

re Debattenbeiträge befassten sich mit fehlenden Inhalten im Jurastudium und wiesen auf die mangelnde Auseinandersetzung mit Rassismus hin. Nachzulesen sind diese Beiträge auf dem Verfassungsblog. Auch in einer gemeinsamen Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Anwaltsvereins, des Deutschen Juristinnenbundes und der neuen Richtervereinigung vom 20. Februar 2025 wird gefordert, dass „die juristische Ausbildung Ungleichheiten und strukturelle Diskriminierung in unserer Gesellschaft inhaltlich thematisieren [sollte]."

f) Exkurs: Referendariat

Die juristische Ausbildung findet ihren Abschluss im zweiten Staatsexamen, dem das zweijährige Rechtsreferendariat vorausgeht. Das Referendariat bereitet auf die Tätigkeit als Volljurist (etwa: Richter:innen, Staatsanwält:innen, Anwält:innen, Notar:innen) vor. Eine praktische Ausbildung erfolgt in mehrmonatigen Stationen an Gerichten und Behörden, in Unternehmen und in Anwaltskanzleien, in denen Referendar:innen Einzelpersonen zur Ausbildung zugewiesen sind und – je nach Station – Urteilsentwürfe, Anklagen, anwaltliche Schriftsätze, behördliche Entscheidungen und sonstige juristische Dokumente fertigen. Ob und inwieweit hier aus der Praxis heraus eine Auseinandersetzung mit Recht und Rassismus erfolgt, liegt im Belieben der ausbildenden Jurist:innen. Die theoretische Ausbildung findet in Arbeitsgemeinschaften statt, die von Praktiker:innen geleitet werden (etwa Angehörige der oben genannten Berufsgruppen). Ziel der Arbeitsgemeinschaften ist es, das verfahrensrechtliche Wissen zur Anfertigung der Stationsaufgaben und der späteren Berufstätigkeit zu vermitteln.

Für die Ausbildung im Referendariat sind regelmäßig die Oberlandesgerichte verantwortlich, in deren Bezirk das Referendariat (zumindest im Schwerpunkt) abgeleistet wird. Da die juristische Ausbildung insoweit „föderalisiert" ist und es sogar innerhalb eines Bundeslandes – je nach OLG-Bezirk – zu Abweichungen mit Blick auf die Ausbildungsinhalte und -modalitäten kommen kann, ist ein umfassender Überblick nicht möglich. Exemplarisch werden daher die Ausbildungsverhältnisse in Hamburg, d.h. die Ausbildung durch das Hanseatische Oberlandesgericht, in den Blick genommen.

Hinsichtlich der theoretischen Ausbildung wird in Hamburg zwischen Pflicht- und Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften unterschieden. Verpflichtend ist etwa die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften zum Zivil- und Strafprozess sowie zur Tätigkeit von Verwaltung und Anwaltschaft. Der enge Praxisbezug der Arbeitsgemeinschaften hat zur Folge, dass ausschließlich praxisrelevante Inhalte vermittelt werden, also solche zu den Verfahrensweisen in und an Gerichten und Behörden. Eine Ausbildung, die über die Vermittlung von Verfahrenswissen hinausgeht (zu der etwa Fragen des Umgangs mit Rassismus gehören könnten), findet hier nicht statt. Inhaltlich offener sind hingegen die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften, von denen mindestens eine belegt werden muss. Hervorzuheben ist insoweit die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft „Kritische Reflexion des Rechts", die als einzige Arbeitsgemeinschaft ohne Mindest- und Maximalteilnehmerzahl und fortlaufend stattfindet. Ausbildungsziel ist es, in der Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht, dem Unrecht der SED-Diktatur und der Aufarbeitung beider zu diskutieren, „welche eigenen Annäherungsmöglichkeiten Juristinnen und Juristen haben, mit Unrecht umzugehen". Hier erscheint eine vertiefte Auseinandersetzung mit Recht und Rassismus aus Sicht der Praxis denkbar.

g) Exkurs: Promotionsstudium

Die Mehrheit aller Promotionsverfahren der Rechtswissenschaft sind Individualpromotionen. Inte-

ressierte suchen sich also geeignete Betreuer:innen und werden bei diesen mit möglichen Themen vorstellig, oder werden gezielt von Professor:innen angesprochen. Die Möglichkeit einer vertieften wissenschaftlichen Befassung mit Recht und Rassismus hängt damit im Wesentlichen von der Bereitschaft der Betreuer:innen ab, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

2. Auswertung

Eine zusammenfassende Auswertung der Bestandsaufnahme ergibt ein klares Bild: An rechtswissenschaftlichen Fakultäten konnte kaum Lehrangebot identifiziert werden, das sich mit dem Thema Rassismus auseinandersetzt, geschweige denn diesen Begriff nutzt. Erst ein erweiterter Blick auf weitere Bundesländer, einen breiteren Zeitabschnitt und außercurriculare Veranstaltungen offenbarte, dass punktuell Lehre zu Recht und Rassismus angeboten wird. Dies geschieht meist nicht im Format der klassischen Vorlesung, sondern in Seminaren bzw. Kolloquien oder Vorträgen im Rahmen von Ringvorlesungen.

Eine Herausforderung bei der Verankerung rassismuskritischer Inhalte in der juristischen Ausbildung ist der Zuschnitt des Studiums auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Auseinandersetzung mit Rassismus ist jedoch kein bzw. nur sehr mittelbarer Prüfungsgegenstand und lässt sich nicht klar im institutionellen Zuschnitt der Fachsäulen, d.h. dem Öffentlichen Recht, dem Strafrecht und dem Bürgerlichen Recht, verorten. Innerhalb des Curriculums hat eine Befassung mit Rassismus(kritik) daher wenig Raum. Ob rassismuskritische Lehrveranstaltungen als Wahlveranstaltungen oder extracurriculare Veranstaltungen angeboten werden, hängt in hohem Maße von der individuellen Neigung der Dozent:innen ab.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass Rassismus in der juristischen Ausbildung nicht bloß wenig Raum für fachliche Auseinandersetzungen erhält, sondern vielfach reproduziert wird. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass sich die im Rahmen juristischer Klausuren zu lösenden Ausbildungsfälle an rassistischen Stereotypen bedienen. Entsprechende Fallbeispiele werden etwa auf dem vom Arbeitsstab Ausbildung und Beruf des Deutschen Juristinnenbundes (djb) betriebenen Instagram-Kanal „Üble Nachlese“ gesammelt und eingeordnet. Auch Streitstände basieren teils auf rassistischen Narrativen, wie etwa die Diskussion um die strafrechtliche Behandlung sogenannter „Ehrenmorde“ zeigt, bei welcher vielfach unterstellt wird, dass diese Art von Tötungsdelikt „ausländischen Wertvorstellungen“ entsprechen würde (vertiefend und kritisch zu diesem Argumentationsmuster Stix, Subalternität, Rassismus, Recht, 2023, S. 216 ff.).

3. Handlungsempfehlungen

Der Befund wirft die Frage auf, wie die Auseinandersetzung mit Rassismus besser in das juristische Lehrangebot integriert werden kann. Um diese Frage zu beantworten, werden im Folgenden zunächst verschiedene Optionen für die Thematisierung von Rassismus innerhalb des Curriculums dargestellt. Im Anschluss werden Vorschläge für die institutionelle Verfestigung rassismuskritischer Lehre diskutiert.

a) Schaffung von Lehrangeboten

Für Lehrpersonen an juristischen Fakultäten bieten sich im Wesentlichen zwei Varianten an, um die rechtliche Auseinandersetzung mit Rassismus zu fördern.

Die erste Variante besteht darin, im Wahlbereich zusätzliches Lehrangebot zu schaffen, in welchem Rassismus und Rassismuskritik behandelt werden. Dies kann in Form von Kolloquien bzw. Seminaren geschehen, die Studierenden Raum für eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einer konkreten Fragestellung ermöglichen. In Betracht kommt jedoch auch ein Lektürekurs oder eine klassische Vorlesung.

Als zweite Variante ließe sich Rassismus als Querschnittsmaterie verstehen und innerhalb der Pflichtfachlehre an geeigneten Stellen konsequent thematisieren. Beispielsweise könnte das *Racial Profiling* in der Polizeirechtsvorlesung besprochen, postkoloniale Kritik am Völkerrecht und der Umgang mit kolonialem Unrecht in der Völkerrechtsvorlesung behandelt, juristische Figuren wie die des „objektiven Dritten" in der Zivilrechtsvorlesung kritisch reflektiert, das AGG und den Schutz vor rassistischer Diskriminierung im Arbeitsrecht thematisiert, die Ehrenmord-Rechtsprechung und begleitende rechtswissenschaftliche Diskussionen im Strafrecht kritisch aufgearbeitet, die „Kopftuch-Fälle" vor dem BVerfG in der Grundrechtevorlesung aus intersektionaler Perspektive beleuchtet werden. Fallbeispiele und Anschauungsmaterialien sollten reale Beispiele von rassistischer Diskriminierung aufgreifen und diese zur Auseinandersetzung machen, statt Rassismen zu reproduzieren. Weitere denkbare Anknüpfungspunkte in verschiedenen Pflichtfachvorlesungen wurden bereits genannt und sind nicht als abschließende Auflistung zu verstehen.

Beide Varianten stehen nicht zwingend in einem Verhältnis der Alternativität zueinander, sondern lassen sich kumulativ in das Lehrangebot einbringen. Die verschiedenen Modelle haben jeweils ihre eigenen Stärken und Schwächen, die durch einen kumulierten Ansatz jedoch ein Stück weit ausgeglichen werden können.

Ein zusätzliches Angebot von Wahlveranstaltungen kann relativ unabhängig von den Prüfungsgegenständeverordnungen der Länder umgesetzt werden und ermöglicht den Dozent:innen viel Freiraum in der Themensetzung und Gestaltung. Sie bieten den Vorteil, dass ausreichend Raum für eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit (Recht und) Rassismus besteht und dabei auch genug Zeit ist, um Erkenntnisse aus anderen Disziplinen aufzugreifen.

Allerdings treten sie in Konkurrenz zu anderen Lehrangeboten aus dem Wahlbereich. Da die zeitlichen Kapazitäten der Studierenden begrenzt sind, kann im Verlaufe des Studiums nur eine überschaubare Anzahl von Wahlveranstaltungen besucht werden. Daher erreichen Wahlveranstaltungen, die Rassismus(kritik) explizit in den Blick nehmen nur einen vergleichsweise kleinen Kreis von Studierenden und meist diejenigen, die bereits ein Interesse an diesen Themen zeigen.

Die Thematisierung innerhalb der Pflichtfachlehre hat demgegenüber zwei Vorzüge. Einerseits ist keine zusätzliche Veranstaltung notwendig, was in einem Studium, in dem ohnehin die hohe Stoffmenge beklagt wird, einen enormen Vorteil darstellt. Daneben richtet sich die Pflichtfachlehre grundsätzlich an alle Studierenden – die Auseinandersetzung mit Rassismus wird also nicht in den Wahlbereich verdrängt. Zudem lässt sich Rassismuskritik nicht bloß in verschiedenen Vorlesungen einbringen, sondern sie ist auch in allen Fachsäulen und Lehrgebieten relevant.

Allerdings wird eine rassismuskritische Perspektive auf das Recht bei dieser Variante wohl nur punktuell angesprochen werden können, ohne dass in dem klassischen Vorlesungsmodell Raum dafür besteht, ein Verständnis für Rassismus und Ungleichheitsverhältnisse auf einer grundlegenderen Ebene zu fördern.

Beide Ansätze erfordern zudem Dozierende, die den entsprechenden Willen und auch die nötige Kompetenz haben, Rassismus in einer Wahlveranstaltung oder in ihren Pflichtfachvorlesungen zu thematisieren. Dies wird regelmäßig vor allem bei denjenigen der Fall sein, die ein eigenes Forschungsinteresse an dem Themenbereich Rassismus haben.

b) Möglichkeiten curricularer Verankerung

Damit die Schaffung von Lehrangebot nicht bloß von engagierten Einzelpersonen an den Hochschulen abhängig ist, bedarf es einer institutionellen Verankerung.

Die Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) um den § 5a Abs. 3 S. 1 Hs. 1 DRiG schafft Anreize für eine curriculare Verankerung von Rassismuskritik als Querschnittsmaterie: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts." Außerdem soll die Vermittlung der Pflichtfächer gemäß § 5a Abs. 2 S. 3 Hs. 2 DRiG „auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur" erfolgen. In diesem Rahmen kann auch eine Auseinandersetzung mit Rassismus Gegenstand des Studiums werden - jedoch nur in seiner konkreten Ausprägung im Nationalsozialismus. Koloniales Unrecht oder eine breitere Rassismuskritik sind hingegen nicht als Lehrinhalte vorgegeben. Auch verlangt das DRiG die Befassung mit Rassismus nicht ausdrücklich. *Naghipour* hält dazu fest: „In Anbetracht der Tatsache, dass Rassismus neben Antisemitismus als Motor für nationalsozialistische Strömungen dient, ist es jedenfalls mindestens verwunderlich, dass der Begriff Rassismus weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung zum DRiG fällt" (*Naghipour*, VerfBlog, 2024/9/11).

Aussichtsreicher erscheint demgegenüber eine Stärkung der Grundlagenfächer und eine curriculare Verankerung von Rassismuskritik innerhalb dieser Fächer (zu diesem Vorschlag *Sow*, Katzenkönig, No. 4 Wintersemester 2021/2022, S. 25). Die Grundlagenfächer zählen gemäß § 5a Abs. 2 S. 3 Hs. 1 DRiG zu den Pflichtfächern: „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der *philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen*".

Eine „Stärkung" der Grundlagenfächer kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, etwa (1) durch eine Integration der Grundlagenfächer in die anderen, examensrelevanten Pflichtfächer und konsequentes Abprüfen dieser Inhalte in Themenklausuren und durch Zusatzfragen, auch im Staatsexamen, (2) durch das Beibehalten eigener Veranstaltungen zu den Grundlagenfächern, die aber „aufgewertet" werden, indem sie im Staatsexamen abgeprüft werden und/oder (3) indem die Hochschulen ihre Freiräume bei der Gestaltung des Schwerpunktstudiums nutzen und entsprechende Angebote für Grundlagenschwerpunkte schaffen (siehe zu diesen Vorschlägen iur.reform und *Möllers*, Grundlagenfächer in der Reform der Juristenausbildung, AnwBl 2016, 713).

Für eine curriculare Verankerung rassismuskritischer Inhalte innerhalb der Grundlagenfächer spricht, dass die kritische Reflexion des Rechts, rechtshistorische Betrachtungen und die Befassung mit übergeordneten Diskursen in der juristischen Ausbildung insbesondere in diesen Fächern stattfindet. Bislang werden Grundlagenfächer wie Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Rechtsgeschichte jedoch mangels Examensrelevanz eher vernachlässigt. Mit den Forderungen nach einer Stärkung der Grundlagenfächer ist die Hoffnung verbunden, dass ihre Relevanz innerhalb der juristischen Ausbildung steigen wird, wenn die Grundlagenfächer zum Examensprüfungsstoff aufsteigen (siehe von *Bült-*

zingslöwen, „Die Reform der Juristenausbildung – Jura-Studium neugedacht?“, Katzenkönig online, 04.06.2020).

Allerdings hängt die vergleichsweise große Gestaltungsfreiheit bei den Grundlagenfächern auch damit zusammen, dass sie bislang nicht Examensstoff sind und die Inhalte daher nicht durch die Länder (bzw. den Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)) vorgegeben werden. Zudem steht die Forderung nach der Stärkung von Grundlagenfächern in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem hohen Praxisbezug in der Ausbildung. Teils wird befürchtet, dass sich das Staatsexamen weiter von einer zumindest an der Praxis orientierten Prüfung entfernen würde, wenn die Grundlagenfächer eine höhere Relevanz im Examen erhielten. Schließlich ist - je nach konkreter Umsetzung der Stärkung von Grundlagenfächern - eine Erhöhung der Stoffmenge des Jurastudiums und des Prüfungsstoffes im Staatsexamen zu befürchten.

Ein dritter, bisher wenig diskutierter Ansatz für die institutionelle Verankerung rassismuskritischer Inhalte in die juristische Ausbildung sieht die Einrichtung von Zertifikaten vor. Diese Zertifikate sollen den Besuch einer gewissen Zahl von Lehrveranstaltungen zu Rassismus auszeichnen und den Erwerb rassismuskritischer Kompetenzen bescheinigen.

Als Vorbild kann das Zentrum Gender & Diversity (ZGD) in Hamburg dienen: Das Zentrum Gender & Diversity (ZGD) ist eine gemeinsame Einrichtung verschiedener Hochschulen in Hamburg (der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater, der Hochschule für Bildende Künste, der HafenCity Universität, der Helmut-Schmidt-Universität, der Bucerius Law School und der Evangelischen Hochschule). Das ZGD bietet für Studierende aller Fachrichtungen ein Studienzertifikat für Genderkompetenz und eines für Intersektionalität & Diversity an. Um das Zertifikat zu erwerben, können Studierende Lehrangebote an den neun Hamburger Hochschulen in verschiedenen Disziplinen besuchen. Neben dem Besuch eines Pflichtmoduls müssen die Studierenden drei Lehrveranstaltungen ihrer Wahl aus dem Lehrtableau des ZGD abschließen und insgesamt mindestens 9 ECTS erwerben. Für nähere Details zu den Zertifikaten siehe hier.

Das Lehrtableau des ZGD wird aus Lehrangeboten verschiedener Disziplinen (und Hochschulen) zusammengestellt, so dass Studierende sich interdisziplinär und aus verschiedenen Blickwinkeln mit Ungleichheitsverhältnissen auseinandersetzen können. Bereits die Zusammenstellung des Lehrtableaus, das eine strukturierte Auflistung aller Veranstaltung mit Gender- und Diversitätsbezug enthält, bietet eine gute Übersicht und erleichtert es interessierten Studierenden, Lehrangebote (auch in anderen Disziplinen) zu identifizieren. Dies gilt unabhängig davon, ob sie ein Zertifikat anstreben oder nicht. Durch die Möglichkeit, ein solches zu erwerben, werden jedoch Anreize für Studierende geschaffen, Kurse zu belegen, die sich mit Rassismus befassen. Zugleich sind die Hochschulen in der Pflicht, durch ein entsprechendes Lehrangebot eine reale Möglichkeit dafür zu schaffen, das Zertifikat erwerben zu können.

Da der Erwerb des Zertifikats jedoch ein zusätzliches Angebot darstellt, werden häufig Lehrveranstaltungen für den Erwerb besucht werden müssen, die über das reguläre Pensum hinausgehen. Die Verflechtung über verschiedene Hochschulen und Disziplinen hinweg erschwert die Anrechnung der erworbenen Credits für das eigene Studienfach, soweit dies überhaupt möglich ist. Auch bei diesem Ansatz ist daher zu erwarten, dass er vorrangig, möglicherweise ausschließlich, diejenigen Studierenden anspricht, die bereits ein Interesse an der Auseinandersetzung mit Recht und Rassismus haben. Für diese aber bieten der interdisziplinäre Zuschnitt des Zertifikats und die eigene Gestaltungsfreiheit

bei der Wahl der Lehrveranstaltungen einige Vorzüge. Auch nimmt das Modell die Hochschulen in die Pflicht, ein entsprechendes Kursangebot sicherzustellen und dient damit der Institutionalisierung rassismuskritischer Lehre.

III. Forschung

1. Rechtswissenschaftliche Vernachlässigung: Historische Einordnung und Entwicklungslinien

Bis zum Beginn der 2000er-Jahre finden sich in der Rechtswissenschaft nur punktuell dezidierte Auseinandersetzungen mit Recht und Rassismus. Diese Auseinandersetzungen befassen sich wiederum überwiegend mit der Rassismusbekämpfung durch das Völkerrecht (*Delbrück*, Die Rassenfrage als Problem des Völkerrechts und nationaler Rechtsordnungen, 1971; *Wolfrum*, Das Verbot der Rassendiskriminierung im Völkerrecht, in: *Wolfrum* (Hrsg.), Gleichheit und Nichtdiskriminierung im nationalen und internationalen Menschenrechtsschutz, 2003, S. 215), auf Veranlassung des Europarechts (*Fries*, Die Bedeutung von Art. 5 f. der Rassendiskriminierungskonvention im deutschen Recht, 2003) und in rechtsvergleichender Perspektive (*Radler*, Verfahrensmodelle Zum Schutz vor Rassendiskriminierung, 1999). Eine Auseinandersetzung mit dem Zusammenspiel von Rassismus und dem deutschen Recht findet also kaum statt. Hieran ändert auch das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Jahre 2006 wenig. Zwar findet der dort normierte Begriff der „Rasse“ in den parallel entstehenden rechtswissenschaftlichen Kommentierungen des Gesetzes vermehrte Aufmerksamkeit, eine Auseinandersetzung mit Rassismus und dem deutschen Recht, unterbleibt dennoch. Die einzige zeitgenössische Ausnahme zu dieser Vernachlässigungstendenz findet sich in einer 2013 erschienenen, eingehenden Untersuchung zur deutschen zivilrechtlichen Gleichheitsdogmatik (*Grünberger*, Personale Gleichheit, 2013).

Seit Beginn der 2020er-Jahre lässt sich jedoch eine deutliche Zunahme rechtswissenschaftlicher Forschung feststellen, die sich im weitesten Sinne mit Rassismus und dem deutschen Recht befasst. Hervorzuheben sind insoweit drei wesentliche Tendenzen. Zunächst bildet sich seit 2019 eine eingehende derartige Befassung in rechtswissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten ab (*Barskanmaz*, Recht und Rassismus, 2019; *Liebscher*, Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus, 2021; *Stix*, Subalternität, Rassismus, Rasse, 2023; *Eiken*, Das Staatenbeschwerdeverfahren der Rassendiskriminierungskonvention, 2023 und *Kaneza*, Rassische Diskriminierung in Deutschland, 2024). Ein weiteres Forum der Auseinandersetzung bilden Sammelbänder (*Theurer/Kaleck (*Hrsg.), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, 2020; *Dann/Feichtner/Bernstorff* (Hrsg.), (Post) Koloniale Rechtswissenschaft, 2022; Decolonize Berlin/ECCHR (Hrsg.), Dekoloniale Rechtswissenschaft und -praxis, 2024 und *Froese/Thym* (Hrsg.), Grundgesetz und Rassismus, 2022); 2020 erscheint zudem erstmals ein deutschsprachiger Kommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) (*Angst/Lantschner*, ICERD-Kommentar, 1. Auflage 2020). Eine letzte Bühne stellen Aufsätze und Blogbeiträge dar, die aktuelle soziale Fragestellungen mit Rassismus- und Rechtsbezug (Ersetzung des „Rasse“-Begriffs im GG und den rechtlichen Umgang mit *Racial Profiling*) rechtswissenschaftlich aufbereiten.

Während die plötzliche Zunahme einer Auseinandersetzung mit Recht und Rassismus ab 2019/2020 eine zeitgleich stattfindende, zunehmende gesellschaftliche Sensibilität für rassismusbezogene Fragen zu spiegeln scheint, kann über die vorherige Vermeidung der Auseinandersetzung mit Rassismus durch die Rechtswissenschaft nur spekuliert werden. Ein plausibler Erklärungsansatz kann auf den engen Praxisbezug der Disziplin verweisen.

Die Verschränkung von rechtswissenschaftlicher Reflexion und positivem, d. h. gesetztem Recht (Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen) hat zur Folge, dass die Rechtswissenschaft mit Blick auf ihre

Forschungsfragen und –themen zu einem hohen Grad durch das positive Recht determiniert ist. Fehlt es also an Rechtsnormen und Entscheidungen mit Bezug zu Fragen rassistischer Diskriminierung, fehlt es an einer korrespondierenden rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Tatsächlich hat sich das Bundesverfassungsgericht bis heute nur selten – und dann auch nur kursorisch – mit rassistischer Diskriminierung befasst (BVerfGE 23, 98 - *Ausbürgerung I* (1968) und BVerfGE 54, 53 - *Ausbürgerung II* (1980); BVerfGK 1, 101 – *Prognoseentscheidung* (2003); BVerfGE 115, 320 (352) – *Rasterfahndung II* (2006); BVerfGK, Nichtannahmebeschluss v. 2.11.2020). Vor den Verwaltungsgerichten haben in jüngerer Zeit jedoch vor allem Verfahren zum *Racial Profiling* für eine verstärkte gerichtliche Befassung mit dem Verbot rassistischer Diskriminierung gesorgt.

Die Folgen der nur punktuellen gerichtlichen Auseinandersetzung mit „Rasse“ und Rassismus lässt sich anhand der Kommentarliteratur zu Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG – der den Begriff „Rasse“ im Wortlaut aufführt – begreifbar machen. Die in verschiedenen Kommentaren zum Grundgesetz (deren Autor:innen und Herausgeber:innen in der Regel prominente Verfassungsrechtler:innen sind) aufgeführte Definition der „Rasse“ ist über Jahrzehnte im Wesentlichen unverändert geblieben, distanziert sich folglich nur unzureichend von biologistischen Vorstellungen zur Existenz von „Menschenrassen“ und bedient sich teilweise einer rassistischen Sprache („Farbige“ als Beispiel für von rassistischer Diskriminierung Betroffener bei Jarass/Pieroth/*Jarass*, 18. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 140, ebenso „Mischlinge“ bei Jarass/Pieroth/*Jarass*, 17. Aufl. 2022, GG Art. 3 Rn. 140).

2. Theorietradition(en): Disziplinäre Verschlossenheit

Die oben unter I. skizzierte disziplinäre Abschottung der Rechtswissenschaft geht mit einer disziplinären Verschlossenheit mit Blick auf rassismuskritische Theorieansätzen in anderen Disziplinen einher. Soweit diese in der deutschen Rechtswissenschaft einen Niederschlag finden, handelt es sich überwiegend um Theorietraditionen, die im weitesten Sinne zur kritischen Theorie gerechnet werden können. Eine besondere Stellung nehmen hierbei Überlegungen der feministischen (Sozial-)Theorie ein. “Eigene“ rassismuskritische Theorietraditionen der Rechtswissenschaft lassen sich nur mit Mühe konstruieren.

Vor allem seit den 2020er-Jahren findet in der Rechtswissenschaft eine verhaltene Rezeption und Reflexion solcher rassismuskritischer Theorieansätze statt, die Erwägungen insbesondere poststrukturalistisch gefärbter kritischer Theorien nahestehen. Rezeption als auch Reflexion entfalten sich jedoch im Wesentlichen in Qualifikationsarbeiten, der juristischen Ausbildungsliteratur und in vereinzelten, für kritische Theorieansätze im Allgemeinen empfängliche rechtswissenschaftliche Foren. Die Dissertationen von *Stix, Liebscher, Kaneza* und *Barskanmaz* generieren wesentliche Erkenntnisse und Deutungsraster aus den Erwägungen postkolonialer Theorie (*Spivak* bei *Stix, Said* bei *Barskanmaz*), Cultural Studies und soziologischer – angloamerikanischer – Rassismuskritik (*Hall* und *Miles* bei *Liebscher, Essed* bei *Stix, Rommelspacher* und *Brubaker* bei *Barskanmaz*) und kritischer Ansätze aus den USA (Critical Whiteness Studies bei Barskanmaz, Critical Race Theory bei *Barskanmaz* und *Kaneza*) und stellen sodann Bezüge zu rechtswissenschaftlichen Fragen im hiesigen Kontext her. Die Dissertation von *Ncube* widmet sich der Reflexion einer denkbaren Rezeption zumindest der Critical Race Theory. Schließlich bieten der „Verfassungsblog“ sowie die Zeitschrift „Kritische Justiz“ einen Rahmen für rassismuskritische Auseinandersetzungen mit dem deutschen Recht, wobei die Reichweite letzterer auf einen engen Kreis beschränkt ist, der vom rechtswissenschaftlichen „Mainstream“ kritisch betrachtet wird (dazu unten 4.).

Als Besonderheit erweist sich die Rolle der feministischen Rechtswissenschaft als mögliche Stichwortgeberin und Mittlerin rassismuskritischer Theorietraditionen. Der Umgang mit Differenzkonstruktionen

und sozialer Ungleichheit im Recht wird innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft traditionell insbesondere in der feministischen Rechtswissenschaft behandelt. Es erscheint daher denkbar, dass der Bestand und die weitere Entwicklung der feministischen Rechtswissenschaft für die Entwicklung einer deutschen rassismuskritischen Rechtswissenschaft von enormer Bedeutung sein wird.

Eigene Theorietraditionen der Rechtswissenschaft mit Blick auf rassismuskritische Fragestellungen lassen sich nicht ausmachen. Sofern man „Theorietradition" jedoch in einem sehr weiten Sinne als Inbegriff ähnlich gelagerter und aus einer geteilten Perspektive zu einem bestimmten Sachverhalt erwachsende Erwägungen begreift, lassen sich zumindest Ansätze solcher rechtswissenschaftsspezifischer Theorietraditionen mit Rassismusbezug erkennen. So erweist sich die zeitgenössische rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Antidiskriminierungsrecht als Schauplatz gegensätzlicher „Theorietraditionen" in diesem Sinne, deren Konflikt aus der unterschiedlich beantworteten Frage nach der Notwendigkeit und dem Nutzen der „Kategorie" im Antidiskriminierungsrecht ergibt (für ein „kategoriales" Antidiskriminierungsrecht z.B. *Barskanmaz/Samour*, Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse, VerfBlog, 2020/6/16 und *Kaneza*, Rasse und der Grundsatz der Gleichheit ZAR 2021, 395; für „postkategoriale" Ansätze z.B. *Liebscher* u.a., Wege aus der Essentialismusfalle: Überlegungen zu einem postkategorialen Antidiskriminierungsrecht, KJ 2012, 204 und Huber/Voßkuhle/Baer/*Markard*, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 470).

3. Einzelne Forschungsprojekte

Die gewonnenen Erkenntnisse zu bestehenden Forschungsprojekten sind ambivalent. Zwar gibt es offenkundig solche Forschungsprojekte, die überdies durch ihren interdisziplinären Zuschnitt – gerade vor dem Hintergrund der soeben dargestellten „disziplinären Verschlossenheit" – positiv auffallen. Hierzu zählt insbesondere das von 2018 bis 2023 durchgeführte und von der DFG geförderte Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol)", das sich in der Auseinandersetzung mit dem namensgebenden Phänomen auch der Frage widmete, inwieweit die Zugehörigkeit zu marginalisierten Gruppen ein erhöhtes Risiko der Betroffenheit von Polizeigewalt mit sich bringt. Insgesamt gilt jedoch, dass die Projekte Ausdruck einer gegenwärtigen „Konjunktur" und auch nur teilweise im engeren Sinne rechtswissenschaftlich verankert sind.

Die identifizierten, mit Drittmitteln geförderten Forschungsprojekte in der Rechtswissenschaft fokussieren sich auf strukturellen und insbesondere auf institutionellen Rassismus. Untersucht wird Rassismus in Behörden allgemein oder der Verwaltung am Beispiel des Jugendamts, der Arbeits-, Ausländer- und Sozialbehörden sowie Rassismus in der Polizei und vor Gericht. Ein Grund für diese spezifische Begrenzung liegt daran, dass drei identifizierten Forschungsprojekte Teilprojekte der InRa-Studie sind. Bei vielen Forschungsprojekten bestehen Kooperationen zwischen Rechtswissenschaftler:innen und Wissenschaftler:innen aus anderen Disziplinen (insb. Verwaltungswissenschaft, Kriminologie und Soziologie) und teils auch mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen und Praxispartner:innen. Mehrere Projekte gehen methodisch über klassische rechtswissenschaftliche Ansätze hinaus und nutzen Methoden der qualitativen Forschung, insb. indem sie Interviews mit Expert:innen und teils auch mit von Rassismus negativ Betroffenen führen. Neben der rechtswissenschaftlichen Forschung über Rassismus befassen sich jedoch auch Wissenschaftler:innen anderer wissenschaftlicher Disziplinen in verschiedenen Forschungsprojekten mit der Justiz und der Rechtswissenschaft.

Die Tatsache, dass ein erheblicher Anteil der identifizierten Projekte solche der InRa-Studie sind, zeigt, dass rechtswissenschaftliche Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Rassismusforschung

Konjunkturschwankungen unterliegen. Der Schluss von bestehenden Projekten auf ein grundsätzliches Interesse der Rechtswissenschaft an den darin bearbeiteten Fragestellungen ist also voreilig. Die Forschung zu Rassismus hat sich in den vergangenen Jahren einer gewissen Beliebtheit erfreut, die in öffentliche Förderungen und einer zunehmenden (fach)öffentlichen Aufmerksamkeit für einzelne Fragestellungen wie das *Racial Profiling* gemündet ist. Entfällt diese Beliebtheit, steht zu befürchten, dass es mangels dann gegebener Förderung und Aufmerksamkeit zu einem Versiegen entsprechender Forschungsprojekten kommen wird.

4. Fehlende Institutionalisierung rechtswissenschaftlicher Rassismusforschung

Eine umfassende Institutionalisierung der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Rassismus lässt sich nicht feststellen. Wenige – sehr bestimmte - Lehrstühle betreiben eine derartige Forschung, dies wiederum nicht im Schwerpunkt und zu einem gewichtigen Teil mit einem besonderen Interesse.

Lehrstühle, an denen rechtswissenschaftliche Forschung zu Rassismus und/oder (Post-)Kolonialismus durchgeführt wird, sind überwiegend öffentlich-rechtliche Lehrstühle, häufig mit der Denomination Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht. Soweit eine Auseinandersetzung mit Recht und Rassismus stattfindet, dann als untergeordnetes Interesse der Forschenden und oftmals (jeweils knapp 1/3 der untersuchten Lehrstühle) entweder mit einem kritischen Blick auf die (post)koloniale Völkerrechtsordnung, als Aspekt des Antidiskriminierungsrechts oder beides. Den Begriff „Rassismus“ (oder andere Spielarten, wie z.B. „rassistische Diskriminierung“, „Rassismuskritik“ oder „rassistisch motivierte Delinquenz“) nennen nur 2 Professoren ausdrücklich als Forschungsschwerpunkt.

Im Wesentlichen bewegt sich die rechtswissenschaftliche Forschung zu Fragen im Zusammenhang mit dem Rassismus in eng umschriebenen Bahnen. Obwohl – wie oben festgestellt – ein zunehmendes Interesse an einer einschlägigen Forschung erkennbar ist, bleibt deren Nachhaltigkeit abzuwarten.

Nähere Auseinandersetzungen mit Rassismus finden überwiegend an disziplinären und institutionellen „Rändern“ statt. Betrieber:innen dieser Forschung sind entweder Nachwuchswissenschaftler:innen oder stehen gänzlich außerhalb der universitären, etablierten Forschung (Praktiker:innen, Vertreter:innen von NGOs). Sofern Rassismus innerhalb der Disziplin vonseiten etablierter Forscher:innen thematisiert wird, dann entweder als Randerscheinung im Zusammenhang mit den übergeordneten Themen „Rechtsextremismus“ und „wehrhafte Demokratie“ oder im Rahmen und anlässlich von eng umschriebenen Sonderdiskursen (z.B. *Racial Profiling*, Begriff der „Rasse“ im Grundgesetz). Europäische und internationale Fragestellungen und Sachverhalte, die für eine rechtswissenschaftliche Forschung von Belang sein können und sollten (etwa Vorgaben des EU-Rechts, der Europäischen Konvention für Menschenrechte oder des UN-Antirassismusübereinkommens) werden kaum berücksichtigt.

Die dennoch gegebene, zunehmende Befassung mit dem Rassismus durch die Rechtswissenschaft trifft innerhalb der Disziplin wiederum teilweise auf Widerstand. Ablehnende Haltungen entziehen sich dabei der Auseinandersetzung in der Sache und beschränken ihre Kritik auf den Hinweis einer vermeintlich „ideologischen“, „aktivistischen“ Natur dieser neuen Forschung. Diese stehe im Gegensatz zur neutralen, um Objektivität bemühten Mainstream-Rechtswissenschaft und bedürfe daher keiner näheren Befassung.

5. Auswertung: Desiderate / Leerstellen

a) Befunde

Die über Jahrzehnte unterbliebene Auseinandersetzung der Rechtswissenschaft mit Rassismus findet ihren Ausdruck in verschiedenen Leerstellen, die als solche wiederum auf Desiderate verweisen.

Aus der festgestellten Verankerung der rechtswissenschaftlichen Rassismusforschung überwiegend an öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen folgt, dass es Leerstellen einer zivil- und strafrechtswissenschaftlichen Rassismusforschung gibt. Hier ist also ein entsprechender Forschungsbedarf ersichtlich. Ähnliches gilt mit Blick auf die disziplinäre Verschlossenheit der Rechtswissenschaft sowie den starken nationalstaatlichen Fokus. Das Fehlen einer breiten Auseinandersetzung mit Erkenntnissen anderer Disziplinen, Rechtsordnungen und europäischer und internationaler Dimensionen deutet schließlich auf die Notwendigkeit einer derartigen Auseinandersetzung hin.

b) Handlungsempfehlungen

Aufgrund der Breite an Leerstellen und daraus folgender Desiderate ist die Herausarbeitung konkreter Handlungsempfehlungen schwierig: es bestehen schlicht zu viele Möglichkeiten, die verhaltene Reflexion des Rassismus durch die Rechtswissenschaft positiv zu ändern.

Aufgrund der derzeitigen Verortung der entsprechenden rechtswissenschaftlichen Befassung and den institutionellen und thematischen „Rändern“ und der zutage tretenden Abwehrreflexe der etablierten Rechtswissenschaft erscheint eine Stärkung gerade der rechtswissenschaftlichen Nachwuchsforschung zielführend. Da der Nachwuchs sich bereits jetzt durch eine Offenheit für interdisziplinäre, europäische und internationale Fragestellungen auszeichnet, hätte eine derartige Stärkung den Vorteil, dass sie insoweit bestehenden Leerstellen entgegenwirken würde.

Einschlägige Maßnahmen wären die gezielte Ausschreibung entsprechender Juniorprofessuren und Lehrstühlen, die Promotions- und Forschungsförderung für Vorhaben im Bereich der rechtswissenschaftlichen Rassismusforschung und die Ausschreibung entsprechender Forschungspreise, wie etwa 2024 mit dem Joachim-Jungius-Preis zur Förderung junger Wissenschaft geschehen (wenngleich einmalig, regional begrenzt und nur für eine „wissenschaftliche Arbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Rassismusforschung“). Vorbild könnte der vom Deutschen Juristinnenbund e.V. (djb) verliehene Marie-Elisabeth-Lüders-Wissenschaftspreis sein, der an „rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen und Habilitationsschriften zum Bereich Recht und Geschlecht sowie Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung von Frau und Mann deutliche rechts- oder wirtschaftswissenschaftliche Bezüge aufweisen“, vergeben wird.

Literaturverzeichnis

- *Barskanmaz*, Recht und Rassismus, 2019.
- *Bartel/Liebscher/Remus,* Rassismus vor Gericht: *weiße* Norm und Schwarzes Wissen im deutschen Recht, in: Fereidooni/El, Rassismuskritik und Widerstandsformen, 2017, S. 361.
- *Cremer*, Racial Profiling: Eine menschenrechtswidrige Praxis am Beispiel
- anlassloser Personenkontrollen, in: Fereidooni/El, Rassismuskritik und Widerstandsformen, 2017, S. 405.
- *Cremer*, Ein Grundgesetz ohne Rasse – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 16, April 2010.
- *Dann/Feichtner/Bernstorff* (Hrsg.), (Post) Koloniale Rechtswissenschaft, 2022.
- Decolonize Berlin/ECCHR (Hrsg.), Dekoloniale Rechtswissenschaft und -praxis, 2024.
- *Feldmann/Hoffmann/Keilhauer/Liebold*, „Rasse“ und „ethnische Herkunft“ als Merkmale des AGG, RW 2018, 23.
- *Froese/Thym* (Hrsg.), Grundgesetz und Rassismus, 2022.
- *González Hauck*, Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der ‚objektive Dritte‘ und die systematische Abwertung rassismuserfahrener Perspektiven, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2022, 1.
- *Griesbeck*, Der Begriff Rasse in Artikel 3 GG – Geschichte und aktueller Stand der Diskussion, Zeitschrift für Ausländerrecht 2021, 400.
- *Groß*, Die Verfassungskonformität einer Quote für Eingewanderte, JZ 2021, 880.
- *Grünberger/Mangold/Markard/Payandeh/Towfigh*, Diversität in Rechtswissenschaft und -praxis, 2021.
- *Hong,* Recht, „Rasse“ und Rassismus, in: Hilgendorf/Zabel (Hrsg): Praktische Philosophie, Ethik und Recht, im Erscheinen.
- *Hunold/Singelnstein* (Hrsg.), Rassismus in der Polizei, 2022.
- *Kaneza*, Rassische Diskriminierung in Deutschland, 2024.
- *Kaneza*, Rasse und der Grundsatz der Gleichheit, ZAR 2021, 395.
- *Kaneza*, Black Lives Matter: Warum Rasse nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf, in: RuP 2020, 536.
- *Kischel*, Rasse, Rassismus und Grundgesetz – verfassungsrechtliche, interdisziplinäre und rechtsvergleichende Aspekte, AöR 145 (2020), 227.
- *Kluth*, Die Wahrnehmung von strukturellem Rassismus durch das deutsche Verfassungsrecht, NVwZ 2022, 1847.
- *Liebscher*, Rasse im Recht - Recht gegen Rassismus, 2021.
- *Liebscher*, Clans statt Rassen, KJ 2020, 529.
- *Liebscher*/Remus/Bartel, Rassismus vor Gericht, KJ 2014, 135.
- *Ludyga*, Rasse als Rechtsbegriff?, in NJW 2021, 911.
- *Mangold/Payandeh* (Hrsg.), Handbuch Antidiskriminierungsrecht, 2022.
- *Naguib*, Mit Recht gegen Rassismus, movements 2016, 65.
- *Ncube*, Critical Race Theory, JuS 2024, 202.
- *Payandeh*, Verfassungsgerichtliche Konturierung des Verbots rassistischer Diskriminierung, NVwZ 2021, 1830.
- *Peters/Hobe/Kieninger* (Hrsg.), Koloniale Kontinuitäten im internationalen Recht, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Bd. 52, 2024.
- *Pichl*, Die Verrechtlichung der Welt - Ansätze einer postkolonialen Rechtstheorie, KJ 2012, 131.
- *Stix*, Subalternität, Rassismus, Rasse, 2023.

- *Stix*, Rassismuskritik in der Rechtswissenschaft, in: Bretthauer u.a. (Hrsg.), Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, 2020.
- *Tabbara*, Von der Gleichbehandlung der "Rassen" zum Verbot rassistischer Diskriminierung, Der Staat 60 (2021), 577.
- *Theurer/Kaleck* (Hrsg.), Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, 2020.
- *Tischbirek/Wihl*, Verfassungswidrigkeit des »Racial Profiling«: Zugleich ein Beitrag zur Systematik des Art. 3 GG, JZ 2013, 219.

IMPRESSUM

© Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V., 2025 Alle Rechte vorbehalten.

Herausgeber

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V.
Mauerstraße 76
10117 Berlin
+49 (0)30 200 754 130
presse@dezim-institut.de
www.dezim-institut.de
www.winra.org

Autor*innen

Parissa Rahimian, Prof. Dr. Mehrdad Payandeh & Dr. Daniel -Thabani Ncube

Satz

Samira Jani

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt unter dem Förderkennzeichen 01UG2228A gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autor*innen.

WinRa Wissensnetzwerk Rassismusforschung

Kooperationspartner:

Humboldt-Universität zu Berlin
Universität Bielefeld
Universität Mannheim
Universität Hamburg – Der Forschung | Der Lehre | Der Bildung
Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft
h2 Hochschule Magdeburg • Stendal
Universität Bayreuth
Leuphana Universität Lüneburg

Gefördert durch:
Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
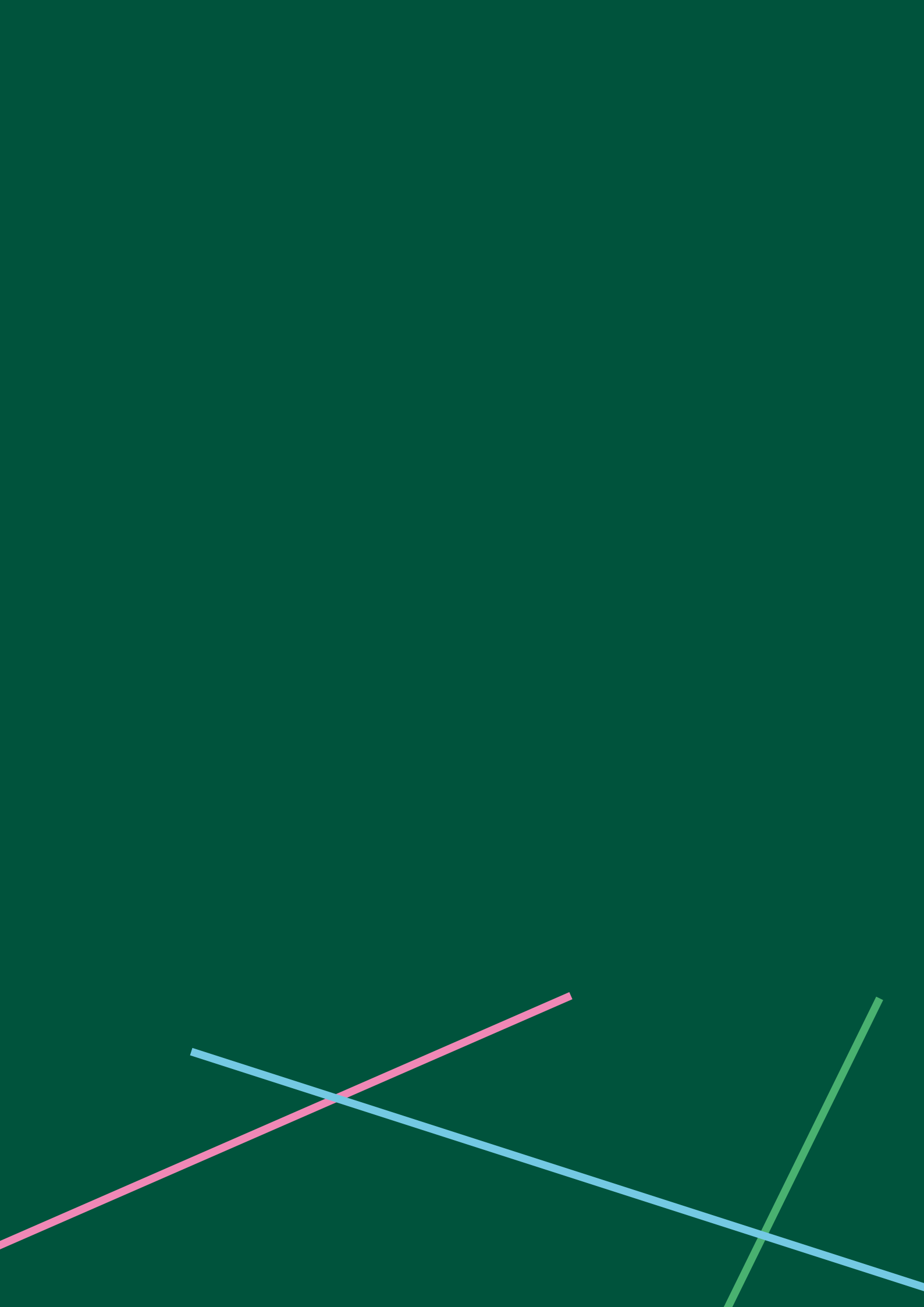
Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend